

## Urteil im Verfahren LSG-BY H 6/14 U-I

In der Sache LSG-BY H 6/14 U-I

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern  
Postfach 0337  
94303 Straubing

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

— Antragsgegner —

wegen

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme „Aufösung einer Untergliederung“

ergeht aufgrund der Entscheidung des Richters Holger van Lengerich und der Richterinnen Verena Niebler und Maren Kammler in der fernmündlichen Sitzung des Landesschiedsgerichts Bayern am 27.01.2016 folgendes

### Urteil

**Der Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme „Auflösung des BzV Niederbayern“ wird abgewiesen.**

#### I. Sachverhalt

Am 24.08.2014 fand in Deggendorf ein außerordentlicher Bezirksparteitag (Mitgliederversammlung) des Bezirksverbandes Niederbayern statt, da der gewählte Bezirksvorstand durch Rücktritte handlungsunfähig geworden war. Zu diesem Zeitpunkt führte der Landesvorstand Bayern aufgrund einer Regelung in der Bezirkssatzung kommissarisch die Geschäfte des Bezirksverbands.

Durch geheime Abstimmung beschloss der Parteitag mit 9 von 17 Stimmen den Ausschluss der Öffentlichkeit, von Gästen und des Streamings. Daraufhin legten der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und die Protokollführerin ihre Versammlungsämter nieder.

Die Versammlungsleitung wurde von der Vorsitzenden des Landesverbands im Rahmen der kommissarischen Geschäftsführung übernommen. Sie forderte die Versammlung auf, einen neuen Versammlungsleiter zu benennen und unterbrach die Versammlung.

Während dieser Unterbrechung besprach sich der Landesvorstand und fasste per Umlaufbeschluss die Ordnungsmaßnahme, den Bezirksverband Niederbayern aufzulösen.

– 1 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger  
van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Corinna  
Bernauer  
Richterin

Christian  
Reidel  
Richter

Verena  
Niebler  
Ersatzrichterin

Maren  
Kammler  
Ersatzrichterin

Nach Wiederaufnahme des Parteitags wurde kein neuer Versammlungsleiter mehr gewählt. Stattdessen verkündete die kommissarische Versammlungsleiterin den Beschluß der Ordnungsmaßnahme und schloss um 12:16 die Versammlung.

Laut einem weiteren Protokoll, welches dem ersten Protokoll nicht widerspricht, wurde um 12:40 die Versammlung fortgesetzt und es gab eine „endgültige Übernahme der Veranstaltung“. Ein zuvor bestimmter Versammlungsleiter wurde bestätigt.

Nach dieser Übernahme gab es eine etwa einstündige Pause, da offensichtlich wesentliche für die Durchführung von Wahlen benötigte Utensilien nicht mehr vor Ort waren.

Nach der Pause wurde ein Vorstand gewählt. An den Wahlen nahmen jeweils 10 Piraten teil.

Am 29.08.2014 rief der auf der fortgeführten Versammlung als Vorsitzender gewählte [Name] im Namen des Antragstellers sowie in eigenen Namen das Landesschiedsgericht an. In dieser Anrufung erhob er Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme der Auflösung des Bezirksverbands Niederbayern und beantragte festzustellen, dass der Vorstand in der fortgesetzten Versammlung am 24.08. ordnungsgemäß gewählt worden sei.

Des Weiteren per Ordnungsmaßnahme die einstweilige Aufhebung der Auflösung so wie die Feststellung des Vertretungsanspruch des am 24.08.2015 gewählten Vorstands.

Mit Beschluss vom 12.09. stellte das Landesschiedsgericht Bayern seine Zuständigkeit fest und entschied, das Verfahren nicht zu eröffnen und teilte dies mit Email am 13.09. den Verfahrensbeteiligten mit, da es die ordnungsgemäße Wahl eines Vorstands nicht anerkannte und [Name] somit als nicht bevollmächtigt ansah, die Gliederung vor dem Landesschiedsgericht zu vertreten. Soweit [Name] selbst als Antragsteller auftrat, konnte das Landesschiedsgericht eine Antragsbefugnis nicht feststellen.

Der Landesparteitag der bayerischen Piraten, der am 12. und 13.09.2014 in Regensburg stattfand, bestätigte die streitgegenständliche Ordnungsmaßnahme.

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens legten die Antragsteller Sofortige Beschwerde ein. Daraufhin eröffnete das Bundesschiedsgericht mit Beschluss (Az. BSG 42/14-H S) das Verfahren am Landesschiedsgericht für den Bezirksverband als Antragsteller. Der der Sofortigen Beschwerde stattgebende Beschluss erwähnt die neben dem Bezirksverband auftretenden weiteren Antragsteller nicht.

Durch mehrere stattgegebene Befangenheitsanträge wurde das damalige Landesschiedsgericht handlungsunfähig und bat das BSG im Januar 2015 um die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Schiedsgericht. Da das Bundesschiedsgericht Fehler bei der Bearbeitung der Befangenheitsanträge durch das Landesschiedsgericht Bayern feststellte, konnte es die Handlungsunfähigkeit nicht bestätigen und beließ das Verfahren zunächst dort.

Nachdem sich das Landesschiedsgericht wiederum für handlungsunfähig erklärt hat, verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren am 07.06.2015 an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern.

Da beim Landesschiedsgericht kein Fortschritt des Verfahrens erkennbar war, erhob der Antragsgegner am 16.09.2015 die Beschwerde der Verfahrensverzögerung. Da das Landesschiedsgericht Bayern

– 2 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger  
van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Corinna  
Bernauer  
Richterin

Christian  
Reidel  
Richter

Verena  
Niebler  
Ersatzrichterin

Maren  
Kammler  
Ersatzrichterin

nach Neuwahl in diesem Verfahren wieder handlungsfähig geworden war, verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren am 30.09.2015 hierhin zurück.

Per Beschluss stellte das Landesschiedsgericht Bayern am 28.10.2015 fest, dass ■■■■, soweit er sich selbst vertritt, aus dem Verfahren ausgeschieden ist. Außerdem forderte es den Antragsteller auf, seine Vertretungsbefugnis innerhalb einer Woche nachzuweisen.

■■■■ wies diese Anforderung von sich und forderte das Landesschiedsgericht auf, selbst nachzuforschen, ob eine entsprechende Vollmacht vorliegt. Darüber hinaus erklärte er, dass es sich um eine mündliche Absprache handele, die rechtswirksam sei.

Um offene Fragen zu prüfen, hat das Landesschiedsgericht die Akte des ursprünglichen Verweisungsverfahrens beim Bundesschiedsgericht (Az. BSG 42/14-H S und BSG 42/14-E S) angefordert und am 12.11.2014 auch bekommen.

Aus der Verfahrensakte des Bundesschiedsgerichts geht hervor, dass ■■■■ angegeben hat, durch einen Umlaufbeschluss im Mumble zum Verfahrensvertreter bestellt worden sein soll. Ein darüber hinaus gehender Nachweis (z.B. eines dokumentierten Vorstandsbeschlusses), dass der Anrufung ein solcher Beschluß vorausging ist der Verfahrensakte nicht zu entnehmen. Dieser ist auch nicht im noch existierenden, öffentlich einseharen Beschlussbuch des am 24.08.2014 gewählten Bezirksvorstands Niederbayern aufgeführt.

Den Verfahrensbeteiligten wurde am 13.01.2016 die vorläufige Rechtsmeinung des Landesschiedsgericht zur Stellungnahme vorgelegt.

■■■■ antwortete hierauf, dass es sich erübrige, weitere Nachweise für seine Verfahrensbevollmächtigung zu bringen. Die Ordnungsmaßnahme sei nicht schriftlich zugestellt worden und daher nicht wirksam. Das Landesschiedsgericht müsse eine kognitive Dissonanz haben, wenn es den im Umlaufverfahren erwirkten Beschluss des Landesvorstands über die Ordnungsmaßnahme für wirksam hält, die ebenfalls im Umlaufverfahren beschlossene Verfahrensbevollmächtigung des Bezirksverbands jedoch nicht anerkenne.

Der Antragsgegner erklärte, dass der ermittelte Sachverheit als auch die vorläufige Rechtsmeinung fehlerfrei seien.

## **II. Gründe**

Die Anrufung ist unzulässig und die Anträge sind daher abzuweisen.

### **1.**

Der Vertreter des Antragstellers hat seine Vertretungsbefugnis vor dem Landesschiedsgericht nicht nachgewiesen. Ausweislich der öffentlich einseharen Dokumentation des von ihm vertretenen Vorstands ist kein solcher Beschluss dokumentiert.

Auch wenn es nicht seine Aufgabe ist, hat das Landesschiedsgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht alles Notwendige getan, um auch nach über einem Jahr nach der Anrufung eine etwaige Anrufungsbefugnis festzustellen.



Die Argumentation des Antragstellers, eine mündliche Absprache sei rechtswirksam, verfährt nicht. Das Landesschiedsgericht ist der Auffassung, dass es für die wirksame Bestellung eines Vertreters vor dem Landesschiedsgericht gemäß §9 Abs. 3 eines ausreichend dokumentierten Beschlusses des Vorstands bedarf.

Ein solche Dokumentation ist beim Beschluss des Landesvorstands über die Ordnungsmaßnahme gegeben. Der Beschluss über die Verfahrensbevollmächtigung wurde jedoch offensichtlich nicht in der notwendigen Art und Weise dokumentiert und konnte so dem Landesschiedsgericht nicht glaubhaft gemacht werden.

## 2.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein solcher Beschluss vorläge und        tatsächlich als Verfahrensbevollmächtigter bestellt wurde, geht das Landesschiedsgericht davon aus, dass der Vorstand nicht ordnungsgemäß gewählt wurde, da die Ordnungsmaßnahme tatsächlich mit Beschluss dem Landesvorstand Bayern bekannt wurde, welcher aufgrund der Satzung des Bezirksverbands Niederbayern dessen Geschäfte kommissarisch führte.

Im Beschluss zu BSG 42/14-E S betreffend der Einstweiligen Anordnung zur temporären Aufhebung der Ordnungsmaßnahme stellt das BSG wegen § 16 Abs. 3 PartG darauf ab, dass die Ordnungsmaßnahme zu ihrem Inkrafttreten zugestellt werden müsse. Die Satzung enthält indes eine solche Regel nicht.

Antragsberechtigt für den Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme, war der Landesvorstand Bayern selbst, da er zu diesem Zeitpunkt die kommissarisch die Geschäfte des Bezirksverbands geführt hat. Man mag zwar einwenden, dass der Landesvorstand nicht gegen sich selbst klagen wird, allerdings ist hier auch noch keine Abweichung von § 16 Abs. 3 PartG zu erkennen. § 16 Abs. 3 stellt lediglich eine Aufforderung an den Satzungsgeber der Partei, die Klage grundsätzlich möglich zu machen (vgl. Lenksi, § 16 PartG, Rn 16). Es liegt aber auf der Hand, dass der Satzungsgeber nicht jede Sondersituation, hier die temporäre kommissarische Vertretung, berücksichtigen kann.

Im Zweifel hätten die Mitglieder des Bezirksverbands durchsetzen müssen, dass der Landesvorstand den Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme im Namen des Bezirksverband erhebt und einen Vertreter benennt. Erst wenn dies nicht erfolgreich gewesen wäre, wäre der Weg zum Schiedsgericht eröffnet gewesen, um die kommissarische Vertretung zum Einspruch zu zwingen.

## 3.

Soweit das Bundesschiedsgericht in seinem Beschluss im Verfahren BSG 42/14 H-S feststellt, eine Klage vor dem Landesschiedsgericht gegen die beschlossene Ordnungsmaßnahme sei zum Zeitpunkt der Schliessung der Mitgliederversammlung noch nicht möglich gewesen, kommt das Landesschiedsgericht zur gegenteiligen Ansicht. Der kommissarischen Vertretung des Bezirksverbands Niederbayern lag die Ordnungsmaßnahme nebst Begründung offensichtlich vor. Ein sofortiger Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme wäre dem satzungsmäßigen Vertreter des BzV Niederbayern schon zu dem Zeitpunkt der Schliessung der Mitgliederversammlung möglich gewesen. So konnte sich die Vorsitzende des Landesverbands als Mitglied des Gremiums, dass zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte des BzV Niederbayern führte, bei der Schließung der Versammlung bereits auf die in Kraft getretene Ordnungsmaßnahme berufen. Wie schon im Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichts ausgeführt,

konnte der aufgelöste Bezirksverband keinen Vorstand mehr wählen, so dass sich die weiteren Tagesordnungspunkte erledigt hatten.

**4.**

Soweit das Bundesschiedsgericht im Beschluss zu BSG 42/12 E-S ausführt, der Landesvorstand habe den Beschluss zur Ordnungsmaßnahme nicht ordnungsgemäß glaubhaft gemacht, kann dem das Landesschiedsgericht nicht folgen. Der Beschluss war spätestens am Tag nach der Ordnungsmaßnahme im Redmine-System des Landesvorstands vollständig einsehbar und ist dies bis heute. Es ist deutlich erkennbar, dass der Beschluss unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder einstimmig erfolgte. Ebenso enthält der Beschluss eine Begründung. Diese ist zwar kurz, erfüllt aber zumindest die formalen Anforderungen. Daher kann das Landesschiedsgericht Bayern die vom Bundesschiedsgericht gerügte Glaubhaftmachung der Ordnungsmaßnahme nicht nachvollziehen.

Holger van Lengerich  
Vorsitzender Richter

Verena Niebler  
Richterin

Maren Kammler  
Richter

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Die Berufung ist gem. §13 Abs. 2 SGO binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.